

**Technische Anschlussbedingungen für
Brandmeldesysteme (TAB)**

an die
Kreisleitstelle des
Landkreises Saalekreis



Hinweis

Die in der Anlage aufgeführten Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen sind nur im Bereich des ehemaligen Landkreises Merseburg-Querfurt gültig. Für eventuelle Rücksprachen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Brandschutz, unter der im Anhang aufgeführten Telefonnummer zur Verfügung.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

1. Antragstellung

Der formlose Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) bei der Kreisleitstelle des Landkreises Saalekreis ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin, vom Betreiber an die

Firma
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Walter-Köhn-Straße 6a
04356 Leipzig

zu stellen.

2. Allgemeine Betriebsbedingungen

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz (nachfolgend SG BrSch genannt), betreibt eine Brandmeldeempfangseinrichtung (Alarmempfangseinrichtung-AE) als Konzessionsanlage. Der Anschluss an die AE hat durch den Konzessionär, die Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH Leipzig, zu erfolgen. Die Installation der Übertragungseinrichtung (ÜE) von der Brandmeldeanlage ist hiervon ausgenommen.

Verbindlichkeiten zwischen dem Konzessionär und dem Betreiber der aufzuschaltenden Anlage sind durch einen Mietvertrag zu regeln.

Zur Planung und Errichtung von BMA, die bei der Kreisleitstelle aufgeschaltet werden sollen, sind nur Errichterfirmen mit VdS-Anerkennung berechtigt. BMA müssen den jeweils gültigen einschlägigen Bestimmungen entsprechen.

Insbesondere sind das zur Zeit:

- VdS 3006 Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen
- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN 57833 VDE Gefahrenmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrbedienfeld "FBF")
- DIN 14675/A2 Brandmeldeanlagen, Bau und Betrieb
- DIN 4066 Beschilderungen
- VdS 2095 Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen

BMA müssen betriebssicher erhalten werden. Der Betreiber einer BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und Instandhaltung entstehen.

2.1

BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
- Brandmeldezenterale
- Feuerwehrbedienfeld
- Brandmelder bzw. Löschanlagen
- Lageplan bzw. Anzeigetableau

- Feuerwehrlaufkarten
- Beschilderung
- ständig besetzte Stelle mit eingewiesenen Personal oder Feuerwehrschlüsselkasten (FSK). In Absprache mit dem SG BrSch und dem zuständigen Versicherer kann an Stelle des FSK ein Schlüsselrohrdepot gestattet werden.

2.1.1

Änderungen oder Erweiterungen der BMA müssen während der Planung dem Bereich vorbeugender Brandschutz des SG BrSch gemeldet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme erforderlich.

2.1.2

Auf Verlangen des SG BrSch ist der Betreiber der BMA verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit sowie der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

2.1.3

Wenn während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA auftreten, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich das SG BrSch geeignete Maßnahmen vor.

Dies können sein:

- Überprüfung der BMA
- Verrechnung des Einsatzes der Feuerwehr gemäß Satzung
- Unterbrechung der Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle.

Die Wiederaufschaltung kann von einer Funktionsprüfung einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage durch eine anerkannte Fachfirma bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

2.1.4

Eine Funktionsüberprüfung der BMA mit Auslösung des Hauptmelders darf nur im Einvernehmen mit dem SG BrSch erfolgen.

2.2

Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen mit Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist rund um die Uhr sicherzustellen. Dies kann auch durch einen installierten Feuerwehrschlüsselkasten oder ein Schlüsselrohrdepot gewährleistet werden. Bei Geländeumfriedungen ist der Torschlüssel in einem separaten Schlüsseltresor bzw. Schlüsselrohrdepot zu deponieren.

2.2.1

Spätestens zur Abnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer zu benennen, die im Bedarfsfall als verantwortliche Gesprächspartner dem SG BrSch zur Verfügung stehen (z.B. Bereitschaftsplan neben der BMA o.ä.).

3. Brandmeldezentrale

Der Hauptfeuermelder ist als bauliche Einheit zusammen mit der Brandmeldezentrale sowie dem Feuerwehrbedienfeld in einem leicht auffindbaren für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten Raum, in der Regel im Erdgeschoss liegend, unterzubringen. Der Zugang zu diesem Raum ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Zugang zur Brandmeldezentrale ist mit einer roten Blitzleuchte kenntlich zu machen. Zur Reduzierung von Fehlalarmen auf ein vertretbares Maß sind bei der Planung von Brandmeldesystemen mit Durchschaltung zur Kreisleitstelle über einen Hauptmelder, in jedem Fall die 2-Melder bzw. 2-Linienabhängigkeit anzustreben.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

4.1

Das Feuerwehrbedienfeld muss im selben Raum in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale untergebracht sein, wobei die Bedienteile der Brandmeldezentrale und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.

4.2

Für das Schloss (Halbzylinder) des Feuerwehrbedienfeldes ist gemeinsam mit der Schließung für den Feuerwehrschlüsselkasten und die Schließung für das Freischaltelement durch den Betreiber der BMA persönlich beim SG BrSch eine Freigabe zu beantragen. Diese Freigabe ist formgebunden. Das Schloss im FBF darf nicht mit dem Generalschlüssel des Betreibers bedient werden können.

4.3

Die Benutzung des FBF ist nur der örtlich zuständigen Feuerwehr und den Mitarbeitern des SG BrSch gestattet.

5. Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Linien angeordnete Melder sowie den Anmarschweg dorthin an.

5.1

Pro Meldelinie ist eine Feuerwehrlaufkarte anzufertigen und an der Brandmeldezentrale unter Verschluss zu hinterlegen. Die Schließung des Behälters mit den Feuerwehrlaufkarten soll die gleiche sein wie beim FBF. Befindet sich die BMA in einem Raum, der nicht für jedermann zugänglich ist, kann auf eine Verschließbarkeit des Behälters für die Feuerwehrlaufkarten verzichtet werden.

5.2

Die Feuerwehrlaufkarten sind zweiseitig auszuführen, wobei die Vorderseite der Detailansicht der betreffenden Melderline, die als Grundrissplan auszubilden ist, zeigt und

auf der Rückseite die Gesamtübersicht mit den Standorten von Brandmeldezentrale, Hauptfeuermelder, Feuerwehrschlüsselkasten und ggf. Sprinklerzentrale eingezeichnet ist.

5.3

Als zusätzliches Hilfsmittel kann im speziellen Fall ein Lageplantableau gefordert werden. Das Lageplantableau ermöglicht auf Grund der grafischen Darstellung des Überwachungsbereiches in Verbindung mit darauf räumlich angeordneten elektrischen Lichtzeichen dem Betrachter ein schnelles differenziertes Erkennen des Meldungsortes.

5.3.1

Das Lageplantableau muss alle markanten Bestandteile der baulichen Anlage eindeutig erkennen lassen (z.B. Außenwände, Brandwände, Treppenräume, Flure usw.) und am Feuerwehrzugang angebracht sein. Der Standort des Betrachters ist eindeutig zu kennzeichnen.

5.4

Für Objekte und Einrichtungen mit Brandmeldeanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Ein Exemplar des Feuerwehrplanes ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen. Dem SG BrSch sind drei Exemplare in Papierform so wie einmal als PDF- Datei zu übergeben. Aus einsatztaktischen Gründen ist die Erstellung von Feuerwehr-einsatzplänen durch die Gemeinden bzw. deren Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrpläne erforderlich. Diese Pläne sind dem SG BrSch vor der Aufschaltung zu übergeben.

5.5

Beim Einsatz eines grafikfähigen Druckers ist im Einzelfall mit dem SG BrSch abzustimmen, welcher der unter Pkt. 5 genannten Pläne entfallen kann.

6. Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)

Der FSK ist am Zugang für die Feuerwehr entsprechend den Einbauvorschriften zu installieren.

Der Standort des FSK ist mit einer gelben Rundumleuchte oder Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Im FSK ist nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) zu deponieren. Die Deponierung ist zu protokollieren.

Im FSK wird ein Doppelbartschloß mit der Schließung „Saalekreis“ durch die Mitarbeiter des SG BrSch eingebaut.

7. Aufschaltung auf die Kreisleitstelle

Für die Aufschaltung der BMA auf die Kreisleitstelle ist ein gemäß DIN EN 50136 und DIN 14675 A1 zertifiziertes Übertragungsverfahren (z.B. ISDN mit Funkersatzweg) zulässig.

Vorrangig sind virtuelle Standleitungen (BOSINET, DSL-basierende, mit Polling) und Ersatzweg ISDN einzusetzen.

Mögliche andere Varianten mit Ersatzweg sind: DSL+GSM, ISDN+GSM (Telekom-basierend).

Ein Fernalarm muss über eine überwachte Datenprozedur z. B. nach DIN EN 60870 übertragen werden.

Analoge Wählverbindungen ohne Ersatzweg sind nicht zulässig.

Details sind im Mietvertrag zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Konzessionär geregelt.

8. Instandhaltung

8.1

BMA müssen im Hinblick auf ihre ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instand gehalten werden.

Die mit der Wartung beauftragte Firma muss nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.
- Die Kompetenz dieser Firma muss durch eine akkreditierte Stelle (z.B. VdS) zertifiziert sein.
- Die Firma muss den Nachweis über Kenntnisse des verwendeten Brandmeldesystems erbringen.

Als Nachweis werden Instandhaltungs- bzw. Wartungsverträge mit einer VdS – anerkannten Fachfirma akzeptiert. Es ist hierbei sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund-um-die-Uhr in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden kann.

8.2

Muss eine Brandmeldezentrale auf Grund von Wartungs-, Reparatur- oder anderen Arbeiten bei der Leitstelle des Landkreises abgemeldet werden, hat dieses n u r beim Konzessionär Bosch Sicherheitssysteme GmbH unter der Rufnummer

01806 26724 -13

zu erfolgen. Diese Rufnummer ist rund-um-die-Uhr erreichbar.

Nach erfolgter Reparatur ist die Inbetriebnahme unter der gleichen Rufnummer anzumelden.

8.3

Bei Wechsel des Eigentümers von Gebäuden und Einrichtungen in denen sich Brandmeldeanlagen befinden, welche auf die Leitstelle des Landkreises aufgeschaltet sind, ist unverzüglich der Konzessionär Bosch Sicherheitssysteme GmbH schriftlich zu informieren.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Erforderliche Detail- und Vorabsprachen sind mit dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Brandschutzprüfer des SG BrSch zu führen.

9.2

Die Endabnahme hat durch einen im Land Sachsen-Anhalt gemäß Technische Prüfungsverordnung vom 30.09.2002 erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 51/2002 ausgegeben am 11.10.2002 zugelassenen Brandschutzsachverständigen zu erfolgen.
Das bei der Endabnahme gefertigte Protokoll dient als Freigabe und ist durch den Betreiber dem Konzessionär vorzulegen.

9.3

Nicht erfüllte Absprachen, die zu Beanstandungen führen und das Anschließen verzögern, gehen nicht zu Lasten des SG BrSch.

9.4

Bei Nichteinhaltung der “Anschlussbedingungen für BMA” erfolgt k e i n e Anschaltung auf die Kreisleitstelle.

9.5

Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit dem SG BrSch abzustimmen.

Anhang

Anschriften und Telefonnummern:

Kreisverwaltung Saalekreis
Ordnungsamt
Sachgebiet Brandschutz
PF 1454
06204 Merseburg

Telefon: 03461/40 1250
Fax: 03461/40 1260

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Walter-Köhn-Straße 6a
Herrn Schulte
Key Account Manager
Vertrieb Sachsen-Anhalt
04002 Leipzig

Telefon: 0341 5202 424 oder
01806 2672411
Fax: 0341 5202 125 oder
01806 2672417
Handy: 0160 7060299
E Mail: Lars.Schulte@de.bosch.com
zsl.st@de.bosch.com

